



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Planen, Bauen und Umwelt  
Aktenzeichen: 61 13 20

Niederkrüchten, den 21. Juni 2024

Vorlagen-Nr. 894-2020/2025

Sachbearbeitung: Tobias Hinsin

**öffentlich**

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

2. Juli 2024

## **18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf zu Windenergieanlagen**

Sachverhalt:

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 den Aufstellungsbeschluss zur 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf zu Windenergieanlagen gefasst. Dazu wird in Kürze die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgen.

Anlass für diese Regionalplanänderung sind die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Energiewende sowie die zu diesem Anlass erfolgten gesetzlichen Änderungen. In Nordrhein-Westfalen wurde das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) über die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien umgesetzt. Von zentraler Bedeutung ist hier das daraus resultierende neue Ziel 10.2-2 LEP NRW. In diesem ist für die jeweiligen Regionalplanungsregionen festgelegt worden, in welchem Mindestumfang Vorranggebiete für die Windenergienutzung, sogenannte Windenergiebereiche (WEB), auszuweisen sind. Für die Planungsregion Düsseldorf sind demnach mindestens 4.151 ha vorgesehen, die als Vorranggebiete für die Windenergienutzung bereitgestellt werden müssen. Das Verfahren zur 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf soll insbesondere durchgeführt werden, um diesen geplanten Wert umzusetzen. Darüber hinaus sind aber auch bereits die erfolgten Änderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und hier insbesondere der neue Artikel 15c zu den „Beschleunigungsgebieten“ einbezogen worden.

Der Entwurf der 18. Änderung des Regionalplans sieht in der Gemeinde Niederkrüchten ausschließlich dort WEB vor, wo bereits planungsrechtliche Festlegungen für die Windenergie, entweder als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan gemäß der 42. Änderung oder als Vorrangflächen im aktuellen Regionalplan, ausgewiesen sind. Dabei handelt es sich um die Konzentrationszone südlich von Oberkrüchten sowie die Vorrangflächen Boscherheide, Start- und Landebahn auf dem ehemaligen Militärflugplatz sowie im Elmpter Wald nördlich der BAB 52.

Die WEB Oberkrüchten und Boscherheide haben im Regionalplanentwurf eine Vergrößerung gegenüber dem aktuellen Zustand erfahren. Dies ist der Systematik im Hinblick auf den Abstand zu Siedlungsflächen geschuldet. Der Abstand zu Wohnnutzungen und Siedlungsflächen wurde auf 450 m festgelegt. Neben anderen Kriterien wurde hier insbesondere auf die Neuregelungen des § 249 Abs. 10 BauGB abgestellt, wonach in der Regel bereits ab einem Abstand, welcher der zweifachen Gesamtanlagenhöhe (2 H; Blattspitze oben über Mast) entspricht, regelmäßig nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist. Früher war aufgrund der Rechtsprechung eine Mindesthöhe von 2-3 H üblich. Der Gesetzgeber will so im wohnnahen Bereich Spielräume für Windenergieanlagen (WEA) generieren. Nach der Neuregelung stehen zum Beispiel 150 m hohe WEA in einem Abstand von 300 m zu Wohnnutzungen in der Regel nicht mit § 249 Abs. 10 BauGB und der Thematik der optisch bedrängenden Wirkung in Konflikt.

Der WEB auf dem ehemaligen Militärgelände ist im Wesentlichen auf die Start- und Landebahn reduziert worden, um dem benachbarten Vogelschutzgebiet Rechnung zu tragen. Zudem ist der WEB im Elmpter Wald ebenfalls reduziert worden. Dort sind die Ausgleichsflächen für den damaligen Autobahnbau aus der Abgrenzung herausgenommen worden.

Zudem sind die WEB Oberkrüchten, Boscherheide und Elmpter Wald ergänzend entsprechend einem neuen Planzeichen als Beschleunigungsgebiete gemäß der o. a. europarechtlichen Vorgaben festgesetzt worden. Diese Festsetzung ist für einen großen Teil der WEB in der Planungsregion Düsseldorf geschaffen worden. Diese Gebiete haben nach Definition von Artikel 15 c der Richtlinie (EU) 2018/2001 die Eigenschaft, dass von Ihnen keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen. Artikel 16a der Richtlinie sieht dann auf die Vorhabensgenehmigung bezogene, teils bedingte Erleichterungen für Projekte in Beschleunigungsgebieten vor, die im Regelfall zur schnelleren sowie weniger aufwändigen Vorhabensrealisierung führen sollen. Dies ist der zentrale Hintergrund für die Festlegung von Beschleunigungsgebieten.

Insgesamt wird der Status quo in der Gemeinde Niederkrüchten im Wesentlichen erhalten, so dass die Verwaltung vorschlägt, keine Anregung zum Entwurf der 18. Änderung des Regionalplans abzugeben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Niederkrüchten reicht zum Entwurf der 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf zu Windenergieanlagen keine Anregung ein.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Sachkonto/PSP-Element bzw. Kostenstelle:						
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Änderung Blatt 17
2. Änderung Blatt 22

In Vertretung

gez. Schippers